



Informationspflichten für Handwerksbetriebe und Sachverständige

Seit dem 17. Mai 2010 bestehen für Handwerker und Sachverständige weitergehende Informationspflichten.

Nach der neuen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) muss jeder Dienstleister und somit jeder Handwerker (*ausgenommen das Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädienschuhmacher- und das Zahntechnikerhandwerk*) und jeder Sachverständige verschiedene Informationen in klarer und verständlicher Sprache zur Verfügung stellen.

Der Handwerker hat diese Informationen vor dem schriftlichen Vertragsabschluss bzw. vor Erbringung der Dienstleistung bekannt zu geben. Dies kann er dadurch erfüllen, dass er diese von sich aus in jedem Einzelfall mitteilt oder diese so vorhält, dass sie dem Kunden leicht zugänglich sind. Es ist aber auch zulässig, diese Informationen über die **Internetseite** zu geben, z.B. im Rahmen des **Impressums**. Dies halten wir für die einfachste und sinnvollste Möglichkeit. Allerdings sollten Sie dann auf Ihrem Briefkopf deutlich sichtbar auf Ihre Internetpräsenz verweisen. Bei den anderen Methoden ist es im Einzelfall schwerer zu beweisen, dass die Informationen vorab gegeben wurden. Prüfen Sie auf Ihrer Homepage, welche Angaben Sie bereits gemacht haben. Im Zweifel müssen Sie diese nur noch kurz ergänzen.

Gemäß § 2 DL-InfoV müssen Sie zwingend insbesondere folgende Angaben machen:

- Angabe des **Vor- und Nachnamens** oder falls vorhanden des vollständigen **Firmennamens** unter Angabe der Rechtsform
- Mitteilung der **Anschrift** des Betriebs, falls keine Betriebsstätte existiert, einer ladungsfähigen Anschrift, sowie **Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer**
- Falls der Betrieb unter einer kaufmännischen Firma betrieben wird (z.B. e.K., GmbH, KG u.ä.) müssen das **Handelsregister, das Registergericht und die Registernummer** angegeben werden
- Angabe des Namens und der Anschrift der **Handwerkskammer Freiburg**
- Soweit vorhanden muss die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** mitgeteilt werden
- Die gesetzliche **Berufsbezeichnung** muss angegeben werden (z.B. Schreinermeister) sowie der Staat, in welchem sie verliehen wurde
- Es müssen die **wesentlichen Merkmale der Dienstleistung** (z.B. Bauvertrag, Gutachten etc.) angegeben werden, sofern sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang von selbst ergeben
- Falls eine **Berufshaftpflichtversicherung** (nicht zu verwechseln mit der Betriebshaftpflichtversicherung – lesen Sie nach, was in Ihrem Versicherungsvertrag steht!) besteht, muss deren Name, Anschrift und der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsvertrags angegeben werden; dies kommt im handwerklichen Bereich eigentlich nur bei Berufen in Betracht,

bei denen die Planungsleistung im Vordergrund steht, oder bei Sachverständigen

Nur wenn das Folgende bei Ihnen zutrifft, müssen Sie gem. § 2 DL-InfoV zusätzlich diese weiteren Angaben machen:

- Falls **AGB** verwendet werden, müssen diese bekannt gemacht werden
- Falls **Vertragsklauseln** hinsichtlich des **Gerichtsstands** und/oder des **anwendbaren Rechts** verwendet werden sollen, müssen diese mitgeteilt werden
- Falls eine **Garantie**, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen soll, abgegeben werden soll, muss über diese informiert werden

Gemäß § 3 müssen Sie nur auf Anfrage folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Angehörige **reglementierter Berufe, z.B. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige**, müssen mitteilen, dass sie aufgrund einer berufsrechtlichen Regelung tätig sind (z.B. die Mustersachverständigenordnung) und müssen angeben, wie diese zugänglich ist (beim Sachverständigen durch Verweis auf die Handwerkskammer Freiburg, die diese in Papierform ausgeben kann)
- Hinweis auf die außergerichtliche **Schlichtungsstelle** bei der Handwerkskammer; hierbei ist der Verfahrensgang zu erklären, am Besten unter Hinweis auf die Homepage bei der Handwerkskammer Freiburg

Gemäß § 4 müssen Sie zudem noch bestimmte erforderliche **Preisangaben** machen:

- Ist der Kunde der Letztverbraucher, dann brauchen nach der DL-InfoV keine weitergehenden Angaben gemacht werden als ohnehin schon. Hier gilt die Preisangabenverordnung, die bereits jetzt schon die erforderlichen Preisangaben regelt.
- Ist der Preis im Vorhinein festgelegt, so ist dieser mitzuteilen
- Ist der Preis nicht im Vorhinein festgelegt, müssen auf Anfrage der genaue Preis oder aber, falls dies nicht möglich ist, möglichst genau die Berechnungsgrundlage oder aber ein Kostenvoranschlag angegeben werden

Verstöße gegen diese neue Informationspflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,- geahndet werden. Darüber hinaus kann ein Verstoß wettbewerbsrechtlich mit einer Abmahnung oder Unterlassungserklärung verfolgt werden.
